

/ Das neue Lieferkettengesetz

Was kommt auf deutsche Unternehmen zu?

27. April 2021

Dr. Mansur Pour Rafsendjani, Partner München

Prof. Dr. Thomas Klindt, Partner München

Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

[noerr.com](https://www.noerr.com)

/ Live-Webinar: Ablauf & Hinweise

➤ Fragen im Chat

- ▷ Sie haben die Möglichkeit live über den Chat Fragen zu stellen.
- ▷ Im öffentlichen Chat sind Ihre Fragen für alle Teilnehmer und in der Aufzeichnung sichtbar, formulieren Sie diese bitte so, dass keine Rückschlüsse auf konkrete Fälle vorgenommen werden können.
- ▷ Wenn Sie anonym bleiben möchten, stellen Sie bitte keine Fragen im öffentlichen Chat, sondern nutzen Sie im Feld „An:“ die Auswahl „Nur Moderatoren“.
- ▷ Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir ggf. nicht jede Frage beantworten können. Sie können gerne im Nachgang auf uns zukommen.

Datenschutzhinweis:

Bitte beachten Sie, dass der Veranstalter Video- und Audioaufzeichnungen des Webinars machen kann und diese ggf. im Internet verbreitet. Wenn Sie anonym bleiben möchten, stellen Sie bitte keine Fragen im öffentlichen Chat (hier ist Ihr Name und Ihre Frage für jeden Teilnehmer sichtbar), sondern nutzen Sie für Fragen im Feld „An:“ die Auswahl „Nur Moderatoren“.

/ GEGENWÄRTIGE RECHTSLAGE

/ Gegenwärtige Rechtslage

- In Deutschland bislang keine Haftung eines Abnehmers für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette
- Völkerrechtliche Abkommen binden bislang nur die Zeichnerstaaten
- Bestehende UN Leitlinien und OECD-Richtlinien nur Softlaw
- Private Haftung von Unternehmen nicht vorgesehen (bislang)
- Deliktsrechtliche Haftung nur für eigene Pflichtverletzungen
- Zulieferer keine Verrichtungsgehilfen iSd § 831 BGB
- Mithaftung nach § 830 BGB verlangt Vorsatz (selten)
- Kein Drittschutz durch Code of Conducts und Compliance Klauseln (LG Dortmund)
- Aber zunehmende Stimmen in rechtswissenschaftlicher Literatur, die Pflicht zur Organisation und Überwachung der Lieferkette nach menschenrechtlichen Kriterien annehmen.

/ Künftige Änderungen

- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten
- Einführung einer Pflicht des Abnehmers für die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Vorgaben zu achten
- Nicht nur im eigenen Tätigkeitsbereich
- Sondern auch bei der Organisation seiner Lieferketten
- Gesetz verlangt umfassende menschenrechtliche Compliance
- Europäischer Entwurf einer Richtlinie: *„European Parliament resolution of 10 March 2021 with recommendations to the Commission on corporate due diligence and corporate accountability”*

/ Wen betrifft das neue Gesetz?

/ Normadressaten (§ 1 SorgfaltspflichtG/E)

➤ Unternehmen mit Sitz in Deutschland:

Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz in Deutschland (auch wenn nach ausl. oder europ. Recht gegründet)

➤ Pflicht trifft immer Konzernmutter in Deutschland

Aber: Arbeitnehmer sämtlicher weltweit konzernangehöriger Gesellschaften bei Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Konzernmutter zu berücksichtigen

➤ Bestimmte Größe und gestufte Anwendung

▷ Ab 1. Januar 2023 Geltung für Unternehmen mit in der Regel **3.000** oder mehr Arbeitnehmern

▷ Ab 1. Januar 2024 Unternehmen mit in der Regel **1.000** oder mehr Arbeitnehmern.

▷ **In der Regel:** sowohl rückblickende Betrachtung als auch Prognose erforderlich

▷ **Leiharbeiter** sind zu berücksichtigen, wenn Einsatzdauer **6 Monate** übersteigt

▷ Auch ins Ausland **entsandte Arbeitnehmer**

/ Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Verbote

/ Menschenrechtsbezogene Verbote

- 1) Verbot von Kinderarbeit unter zulässigem Mindestalter
- 2) Verbot schlimmster Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren
- 3) Verbot der Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken,
- 4) Zwangsarbeit
- 5) Missachtung von Arbeitsschutz
- 6) Diskriminierung (Alter, Rasse, Behinderung)
- 7) Vorenthalten angemessenen Lohns
- 8) Missachtung der Koalitionsfreiheit (Gewerkschaften)
- 9) Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch
- 10) Widerrechtliche Zwangsräumung/Entzug von Land, Wäldern, Gewässern
- 11) Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte
- 12) Darüber hinausgehendes pflichtwidriges Unterlassen

/ Umweltbezogene Verbote

- Verbote definiert in den Übereinkommen, die in der Anlage aufgelistet sind (*abschließend*)
 - Verbote bez. Herstellung und Verwendung und Behandlung von
 - ▷ **Quecksilber**
nach Minamata Abkommen
 - ▷ **Chemikalien**
nach Stockholmer Abkommen
 - ▷ **Nicht umweltgerechte Handhabung von Abfällen**
PoPs Abkommen (VO (EG) Nr. 850/2004)
-

/ § 3 Sorgfaltspflichten

/ Gesetzlich definierter Umfang der Sorgfaltspflichten

1. Einrichtung eines **Risikomanagements** (§ 4 Absatz 1),
2. Festlegung einer betriebsinternen **Zuständigkeit** (§ 4 Absatz 3),
3. Durchführung regelmäßiger **Risikoanalysen** (§ 5),
4. Verabschiedung einer **Grundsatzklärung** (§ 6 Absatz 2),
5. Verankerung von **Präventionsmaßnahmen** im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
6. Ergreifen von **Abhilfemaßnahmen** (§ 7 Absätze 1 bis 3),
7. Einrichtung eines **Beschwerdeverfahrens** (§ 8),
8. Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei **mittelbaren Zulieferern** (§ 9)
9. **Dokumentation** (§ 10 Absatz 1) und die **Berichterstattung** (§ 10 Absatz 2).

/ Lieferkette

Definition

- § 2 Abs. 5 SorgfaltspflichtG/E

Reichweite

- Weit zu verstehen: Nicht nur Beschaffung, sondern auch Vertrieb bis zum Endkunden

Umsetzung Riskmanagement

- Im eigenen Geschäftsbereich
- In nachfolgender Lieferkette zum **unmittelbaren Zulieferer** (§ 2 Abs. 5 SorgfaltspflichtG/E)

Mittelbare Zulieferer

- Insoweit zu berücksichtigen, dass unmittelbare Zulieferer auch ihre Sublieferanten zur Beachtung der Vorgaben verpflichtet sind
- Nach § 9 SorgfaltspflichtG/E: Aktives Riskmanagement, Konzepterstellung und Umsetzung, wenn substantiierte Kenntnis von Risiken oder Verletzungen

/ § 4 Risikomanagement

/ Elemente des Riskmanagements

- **Menschenrechtsbeauftragte(r)**: Festlegung der für das Riskmanagement zuständigen Person(en)
- **Zuständigkeiten** sind **in allen Geschäftsabläufen** zu verankern, die Risikominimierung beeinflussen können (Vorstand, Compliance Abteilung, Einkauf)
- **Geschäftsleitung** hat sich **regelmäßig** (mind. 1x jährlich) und **anlassbezogen** über die Arbeit der zuständigen Person **zu informieren**
- **Berücksichtigung Interessen** eigener **Beschäftigter** und **Beschäftigter innerhalb der Lieferkette** sowie anderer **Betroffener**, z.B. Eigentümer von Grundstücken/Anwohner bei Produktionsstätte, Gewerkschaft.
- **Bußgeld**: Fehlen der Benennung einer zuständigen Person - Bußgeld bis zu 500.000 EUR/Unternehmen: bis zu 8 Mio. EUR

/ § 5 Risikoanalyse

/ Elemente der Risikoanalyse

- **Ermittlung** menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei **unmittelbaren** Zulieferern
- **Externes Wissen** – falls möglich – zu konsultieren
- **Keine Umgehung** durch missbräuchliche Gestaltung der **unmittelbaren Zulieferbeziehung** (z.B. Einschaltung eines Dritten ohne eigene Infrastruktur)
- **Gewichtung und Priorisierung** der Risiken (was soll zuerst angegangen werden?)
- **Kommunikation** der Ergebnisse der Risikoanalyse an Entscheidungsträger (z.B. Vorstand, Einkaufsabteilung)
- **Überprüfung**: Einmal jährlich oder anlassbezogen (wesentliche Veränderung der Risikolage in der Lieferkette, z.B. Einführung neuer Produkte, neue Geschäftsfelder)
- **Erkenntnisse** aus Verfahren nach § 8 Absatz 1 (Beschwerde) berücksichtigen

/ § 6 Grundsatzklärung + Präventions- maßnahmen

/ Grundsatzklärung

Gesetzlich vorgeschriebener Mindestinhalt:

- Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seiner Sorgspflicht nachkommt
- Festgestellte Risiken
- Festlegung der Erwartungen, die an Beschäftigte und Zulieferer gerichtet werden (klare, strukturierte interne und externe Verhaltenskodizes)

Kommunikation:

- an Betriebsrat, Zulieferer und Öffentlichkeit (siehe Berichtspflicht)

/ Präventionsmaßnahmen

- **Pflicht** unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn Risikoanalyse ein Risiko im eigenen Geschäftsbereich oder beim Zulieferern ergibt
- **Verankerung** der Präventionsmaßnahmen im Unternehmen und bei Zulieferern durch Verhaltenskodex, Screening/Strategie zur Lieferantenauswahl, Festlegung von Maßnahmen bei Verstößen, Schulungen und Fortbildungen
- **Überprüfung:** Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal jährlich zu überprüfen sowie anlassbezogen, wenn mit einer veränderten Risikolage gerechnet werden muss (z.B. Einführung neues Produkt, Eröffnung neues Geschäftsfeld)
- Ggf. unverzügliche **Aktualisierung** (ggf. auch der Grundsatzklärung)

/ § 7 Abhilfemaßnahmen

/ Nach festgestellter oder bevorstehender Verletzung

Im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern

➤ Ziel:

Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung

➤ Im eigenen Geschäftsbereich muss Verletzung **beendet** werden

➤ Wenn Verletzung der Rechtsposition beim **unmittelbaren Zulieferer**, dann

▷ **Zeitnahe Beendigung** der Rechtsverletzung oder Konzept zur Minimierung mit konkretem Zeitplan

▷ **Temporäres Aussetzen** der Geschäftsbeziehung während der Bemühung um Risikominimierung

▷ **Abbruch der Geschäftsbeziehung**, wenn kein anderes Mittel möglich (vertragliche Vorsorge notwendig!)

➤ **Überprüfung**: Einmal jährlich oder anlassbezogen bei Veränderung der Risikosituation

/ § 8 Beschwerdeverfahren

/ Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens

- **Hinweisrecht** sowohl von Betroffenen als auch von Personen, die Kenntnis über die Betroffenheit anderer haben
- **Potentielle Betroffenheit** bzw. Kenntnis potentieller Betroffenheit genügt
- **Einvernehmlichen Beilegung** darf als Verfahren angeboten werden (Auswirkung auf Bußgeldhöhe)
- **Externes Beschwerdeverfahren** auch zulässig, wenn es die grundsätzlichen Kriterien (wie folgt) erfüllt
- **Schriftliche Verfahrensordnung** erforderlich
- **Unparteiigkeit** der mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen
- **Keine Weisungsgebundenheit** der mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen
- **Informationspflicht** über das Verfahren (klar und verständlich)
- **Vertraulichkeit** der Identität und Datenschutz des Nutzers muss gewährleistet sein
- **Wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung** muss gewährleistet sein
- **Überprüfung**: Einmal jährlich oder anlassbezogen

/ § 10 Prozessstandschaft im Zivilprozess

/ Prozessführung durch NGOs und Gewerkschaften

- Verletzte Person darf **inländischer** Gewerkschaft oder NGO zur Prozessführung **ermächtigen** (= gesetzliche Prozessstandschaft)
- **Eingeschränkt auf überragend wichtige Rechtsposition** aus § 2 Abs. 1 SorgfaltspflichtG/E (z.B. Leib oder Leben)
- Ermächtigung formlos möglich
- Gewerkschaft oder NGO muss aber eine auf Dauer angelegte Präsenz unterhalten und nach § 50 ZPO parteifähig sein
- NGO oder Gewerkschaft darf **Nicht** gewerbsmäßig tätig sein
- Nicht nur vorübergehender Einsatz für Menschenrechte und Umwelt

/ Zivilrechtliche Folgen

- **Zuständigkeit dt. Gerichte:** Art. 4 Abs. 1 iVm. Art. 63 Brüssel-Ia-VO
- **Anwendbarkeit deutschen Rechts (?):**
 - ▷ Art. 4 Abs. 1 Recht des Staates, in dem der Schaden eintritt (Ausland) → Ausländisches Recht
 - ▷ Art. 16 Rom II: Menschenrechte als Eingriffsnorm?
 - ▷ Mögliche Änderung der Rom-II VO → Art. 6a Rom-II VO (4-faches Wahlrecht des Geschädigten)
- **Keine ausdrückliche zivilrechtliche Haftung im SorgfaltspflichtG/E**
- Daher: Allg. Grundsätze der Deliktshaftung
- Denkbar: § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB
- Laut Gesetzesbegründung ist SorgfaltspflichtG = Schutzgesetz, das auch Individualinteressen schützt

/ §§ 14 ff. Ermittlungen durch die Behörde

/ Beschwerde an die Behörde

- **Rechtsgrundlage:** § 14 Abs. 1 Nr. 2 SorgfaltspflichtenG/E
- **Zuständige Behörde:** Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- **Antrag** des Betroffenen erforderlich
- ABER: Behörde kann aber **auch von Amts wegen** tätig werden
- **Antragsbefugnis** setzt **Betroffenheit oder Risiko der Betroffenheit** voraus
- **Substantiierte Darlegung der Betroffenheit:** Verletzung wg. Nichterfüllung der in §§ 3 bis 9 enthaltenen Pflichten.
- **Ausreichend** gewisser Zusammenhang zwischen Tätigkeit des Unternehmens und Rechtsverletzung („...wenn nicht ausgeschlossen werden kann“)

/ Rechte der Behörde

- **Kontrollrechte** der Behörde (§ 14 Abs. 1 Nr. 1)
- **Anordnung von Maßnahmen** (§ 15)
- **Ladung** von Personen (§ 15)
- **Betretensrechte** (§ 16)
(Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume, zu üblichen Geschäftszeiten)
- **Einsichtsrechte** der Behörde (§ 16)
- **Befugnisse nach § 46 OWiG**
Durchführung von Untersuchungen und Beschlagnahme von Beweismitteln

/ Pflichten und Rechte der Unternehmen im Verfahren

- **Auskunftspflicht** der Unternehmen (§ 17)
- **Herausgabepflicht** bzgl. Dokumente (§ 17)
 - ▷ soweit verfügbar oder legal beschaffbar
- **Auskunftsverweigerungsrecht** nach § 52 Abs. 1 StPO
 - ▷ wenn Gefahr eigener Verfolgung oder eines Angehörigen nach Strafrecht oder OWiG.
- Weitere Aussageverweigerungsrechte und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt
- **Duldungs- und Unterstützungspflicht** des Unternehmens (§ 18)
- **Belehrungspflicht** der Behörde (§ 17)

/ Sanktionen

/ Sanktionen

- **Ausschluss** von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 22 SorgfaltspflichtG, § 124 GWB), wenn Bußgeld gewisse Mindesthöhe erreicht)
- **Zwangsgeld** (§ 22 SorgfaltspflichtG) (bis zu EUR 50.000)
- **Empfindliche Bußgelder** (§ 23 SorgfaltspflichtG)
 - ▷ Gestaffelt bis zu 800.000 EUR
 - ▷ Bei Geldbuße gg. Unternehmen (§ 30 GW) – Verzehnfachung der vorgesehenen Bußgelder für bestimmte Tatbestände
 - ▷ Bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Umsatz von EUR 400 Mio. und mehr: 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes als Geldbuße (weltweiter Umsatz der Gruppe aus den letzten drei Jahren)
- **Vermögensabschöpfung** (§ 29a OWiG)
- **Eintrag** ins Wettbewerbsregister (§ 125 GWB)

/ Bußgeldhöhe

EUR 800.000

- Fehlendes Ergreifen von Präventionsmaßnahmen
- Kein Erstellen und/oder kein Umsetzen eines Konzepts zur Minimierung von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern
- Kein Erstellen und/oder kein Umsetzen eines Konzepts zur Minimierung von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern
- Fehlendes Beschwerdeverfahren
- Fehlende Abhilfemaßnahmen

EUR 500.000

- Fehlende Benennung eines Verantwortlichen
- Fehlende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Risikoanalyse
- Fehlende oder nicht rechtzeitige Überprüfung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren
- Nichtbefolgung von Anordnungen der Behörde

EUR 100.000

- Nichteinhaltung der Aufbewahrungsfrist
- Keine richtige Erstellung des Berichts
- Keine oder nicht rechtzeitige Veröffentlichung des Berichts auf Internetseite
- Keine oder nicht rechtzeitige Einreichung des Berichts bei Behörde
- Zuwiderhandeln gegen Behördliche Anordnung

/ Ausblick

/ Wie geht es weiter?

- Nach erster Lesung am 22.04. in (5) Ausschüsse verwiesen (federführend: Arbeit & Soziales)
- Anhörung von Sachverständigen
- Europäische Richtlinie gleichfalls im Anmarsch
- Eventuell Anpassungen (Verschärfungen) der nationalen Regelungen denkbar
- Europa künftig im Fokus menschenrechtlicher Gerichtsverfahren
- Steigerung des Bewusstseins in Unternehmen in puncto Menschenrechte und Umwelt
- Aber auch: Verbesserung der Menschenrechts- und Umweltsituation?
- Aufgabe von Privatunternehmen?

/ Vielen Dank – Ihre Fragen



Dr. Mansur Pour Rafsendjani

Rechtsanwalt
Partner
Einkauf, Vertrieb & Logistik,
Digital Business

+49 89 28628490
Mansur.PourRafsendjani@noerr.com



Prof. Dr. Thomas Klindt

Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Partner

+49 89 28628545
thomas.klindt@noerr.com

/ Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Freuen Sie sich auf den nächsten Digital Talk:

Am **18. Mai 2021** informieren Sie

Marieke Merkle und **Dr. David Bomhard**

zur neuen **Europäischen KI-Verordnung – aktueller Kommissionsentwurf und praktische Auswirkungen**

Und denken Sie gerne auch an den virtuellen

Noerr Digital Day

am 6. Mai 2021

Agenda und Anmeldelink finden Sie auf unserer Homepage unter Veranstaltungen.

Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com